

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließt der Badegast mit dem Betreiber der Badeanlage einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennt damit folgende Badeordnung als rechtsverbindlich:

B A D E O R D N U N G

für das Erlebnisfreibad Sankt Georgen/Stiefing

Das Erlebnisfreibad ist Eigentum der Marktgemeinde Sankt Georgen/Stiefing und steht in deren Verwaltung. Es ist mit großem finanziellem Aufwand zum Wohle der Allgemeinheit geschaffen worden. Die Benützung soll die Erholung und körperliche Ertüchtigung aller, die das Bad besuchen, gewährleisten. Es liegt im Interesse der Besucher selbst, die Anlagen zu schonen und streng auf Ordnung zu achten.

Während der Badesaison steht das Erlebnisfreibad nach Maßgabe des vorhandenen Platzes zur allgemeinen Benützung offen. Es ist täglich von 9.30 Uhr bis 19.30 Uhr geöffnet, falls nicht andere Anordnungen getroffen werden. **Das Benützen der Badeanlage ist außerhalb der Öffnungszeiten verboten** (Ausnahme: Buffetbereich)!

Die Rechte und Pflichten der Badbesucher ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Badeordnung, aus dem Preistarif und den jeweils kundgemachten Anordnungen der Gemeindeverwaltung. Die Badeanlage wurde nach den geltenden Vorschriften errichtet und wird demgemäß bedient und gewartet. Die geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Das Aufsichtsorgan kann sobald es von Störungen, Mängel- oder Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche den sicheren Betrieb nicht mehr gewährleisten, umgehend den Betrieb dieser Anlage auf gehörige Weise einschränken oder untersagen. **Jeder Besucher untersteht allen Bestimmungen der Badeordnung und den in deren Rahmen gegebenen Anordnungen der Aufsichtsorgane, die für Ordnung und Sicherheit verantwortlich sind.**

Das Personal des Erlebnisfreibades untersteht der Leitung der Gemeindeverwaltung. Es ist angewiesen, den Badegästen mit Höflichkeit und Anstand zu begegnen. Der Betreiber der Anlage und damit sein Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmern zu beaufsichtigen. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmern und Menschen mit Beeinträchtigungen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen entsprechend zu sorgen. Bei Benützung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Erlebnisfreibades vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere

Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

Bei Besuch von Badegruppen hat eine gruppzugehörige Aufsichtsperson für die Einhaltung der Badordnung zu sorgen und dafür die Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglich eigene Aufsichtsperson hat für die gesamte Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

Die Badegäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Personals der Badeeinrichtung Folge zu leisten. Wer sich den Anweisungen widersetzt kann ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Gelände des Freibades verwiesen werden. In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar. Von den Besuchern soll das Personal des Erlebnisfreibades bei Ausübung des verantwortungsvollen Dienstes in jeder Weise unterstützt werden.

Das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Diensthunde der Polizei im Dienst) und Fahrzeugen (Kinderwagen ausgenommen) in das Freibad ist nicht gestattet. Fahrzeuge sind am Parkplatz abzustellen. Die Benützung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Betreiber der Badeanlage haftet nur für solche Schäden, die ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

Der Betreiber **haftet nicht** für Schäden durch von Gästen mitgebrachten Gegenständen an Dritte, sowie durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden und durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen.

Wertgegenstände (Handy, Geldbörse und dgl.) dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Bei Diebstahl und Verlust wird keine Haftung übernommen.

Die Eintrittspreise für das Erlebnisfreibad werden vom Gemeinderat festgesetzt und sind aus dem öffentlich kundgemachten Preistarif zu ersehen.

Die Eintrittskarten sind vor Betreten des Erlebnisfreibades an der Kassa zu lösen. Die Tageskarten berechtigen nur zum einmaligen Besuch. Die Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren und gegebenenfalls vorzuweisen.

Das Betreten des Erlebnisfreibades ohne gültige Karte ist strafbar. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad NUR in Begleitung Erwachsener bzw. in Begleitung von Personen über 15 Jahren mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten betreten.

Alle Benutzer des Schwimmbeckens sind verpflichtet, die Badeanlage mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badebekleidung (Materialien: Polyamid / Polyester / Elasthan; keine Straßenbekleidung, keine Unterwäsche) zu benutzen. Das Tragen einer enganliegenden Badefunktionsbekleidung (Neoprenanzug, Ganzkörperbadeanzug, UV-Schutzbadebekleidung) ist zulässig. Auch Kleinkinder müssen in den Schwimmbecken aus hygienischen Gründen eine Badehose (auch Schwimmwindel) tragen.

Betrunkene, sowie Personen mit ansteckenden oder abstoßenden Krankheiten (Ausschlägen) oder solchen Gebrechen, die die Sicherheit des Kranken oder der Mitbadenden gefährden, sind vom Besuch des Erlebnisfreibades ausgeschlossen.

Die Benützung der Schwimm-, Sprung- und Spielanlagen sowie der Wasserrutsche geschieht auf eigene Gefahr. Das Springen vom Beckenrand ist verboten. Die Benützung der Sprungsockel ist nur gestattet, wenn sie hierfür freigegeben sind. Der Badegast hat sich vor dem Springen zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist. Das Benützen der Rutsche ist nur sitzend oder in Rückenlage, jeweils mit Blickrichtung nach vorne, erlaubt. **Nichtschwimmern ist die Benützung des Schwimmerbeckens verboten. Vor Betreten der Badebecken sind alle Badegäste, insbesondere nach Benutzung des Beachvolleyballplatzes, aus hygienischen Gründen verpflichtet, die Duschanlagen zu benutzen.**

Jeder Badegast ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass er andere nicht belästigt oder gefährdet und durch Lärmen stört.

Badegäste, welche Einrichtungen des Erlebnisfreibades mutwillig beschädigen, werden zum Schadenersatz verpflichtet. Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haftet in jedem Fall der gesetzliche Vertreter.

Die Benützung von Glasware (Flaschen, Gläser, etc.) und sonstigen gefährlichen Gegenständen (Konservenbüchsen etc.) die die Sicherheit der Badegäste gefährden ist auf der gesamten Badeanlage verboten. Zuwider handelnden Personen sind dem Personal des Badbetreibers anzuzeigen, welche diese Personen verwarnen oder aus dem Bad verweisen können.

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sind folgende Tätigkeiten im Erlebnisfreibad verboten:

- **rücksichtsloses Fußballspielen im ganzen Badegelände**
- **Turnen und Klettern auf Zäunen, Geländern, Bäumen und sonstigen Anlagen**
- Betreten der Maschinenräume und der Blumenbeete sowie Abreißen von Blumen
- **Wegwerfen von Abfällen**
- das Auswaschen und Auswinden der Badewäsche im Badewasser sowie der Gebrauch von Seife, Waschmittel und Shampoos in den Schwimmbecken.
- Das Benützen von Radios bzw. anderen Tonträgerwiedergabegeräten ist nur mit Ohr- oder Kopfhörern erlaubt.
- die Verwendung von Luftmatratzen, Schlauchbooten etc. in den Schwimmbecken.
- das Fahren mit Inlineskatern / Rollschuhen / Scooter / Skateboard / Hoverboard.
- Aus Datenschutzgründen ist das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung strengstens verboten.
- Das Benutzen von Fluggeräten (Drohnen)

Bei Verlassen des Erlebnisfreibades sind die Kästchenschlüssel bei der Ausgabestelle abzugeben. Für Beschädigungen und Verluste haftet der Benutzer.

Allfällige Beschwerden und Anregungen der Badegäste können beim Bademeister oder im Gemeindeamt vorgebracht werden.

Personen, die dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können vom Bademeister oder von Organen der Gemeinde aus dem Erlebnisfreibad verwiesen werden. Eine allfällige Schadenersatzpflicht wird durch den Verweis aus dem Erlebnisfreibad nicht aufgehoben. **Die Gemeinde behält sich vor, Personen, welche wiederholt grob gegen diese Badeordnung verstoßen, ohne Angabe von Gründen den Zutritt zum Erlebnisfreibad zu versagen.** In Fällen grober Sachbeschädigung bzw. bei Personenschäden sind rechtliche Schritte vorgesehen.

Diese Badeordnung tritt mit 25.10.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Wolfgang Neubauer eh.